

Verein AchThurLand

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen «**Verein AchThurLand**» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

§ 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

§ 3

Der Verein bezweckt

- die Bekanntmachung der Standortvorteile des Wirtschafts- und Lebensraumes AchThurLand
- die Erhaltung der bestehenden Arbeitsplätze und damit auch des Gewerbes und der Industrie
- die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung neuer Betriebe, insbesondere durch Ausgleich der Pendlerbewegung, sowie die Unterstützung bei Neugründungen
- die Initiierung oder Unterstützung von Massnahmen zur Bewahrung und Erhöhung der Lebensqualität
- die Durchführung, Initiierung oder Unterstützung von Massnahmen zur geeigneten Präsentation des Lebensraums mit dem Ziel, Familien oder Einzelpersonen dazu zu bewegen, sich im AchThurLand niederzulassen, als Bewohner und Bewohnerinnen von Eigenheimen, Eigentumswohnungen oder qualitativ hochwertigen Mietwohnungen
- die Verbesserung des Pro Kopf-Einkommens und damit Erhöhung der Steuerkraft bei gleichbleibenden oder sinkenden Steuerfüssen und Verbesserung der Ertragslage der juristischen Personen
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Politik und Wirtschaft und des Verständnisses für die Wirtschaft in der Bevölkerung
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden sowie der Vereine und Organisationen

2. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder können sein

als Kollektivmitglieder:

- die Gemeinden Erlen, Hohentannen, Kradolf-Schönenberg und Sulgen
- der Gewerbeverein Sulgen und Umgebung
- der Handels- und Industrie-Verein Bischofszell und Umgebung, der Arbeitgeberverband Mittelthurgau und der Industrie-Verein Amriswil
- weitere gemäss Beschluss der Generalversammlung

als Einzelmitglieder:

- die Einwohner und Einwohnerinnen der vorgenannten Gemeinden
- die Betriebe (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Landwirtschaft) der vorgenannten Gemeinden
- weitere gemäss Beschluss der Generalversammlung

Der Beitritt erfolgt schriftlich zu Händen des Präsidenten. Er ist jederzeit möglich.

3. Mittel

§ 5

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Kollektivmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag von Fr. 500.–, die Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von Fr. 100.–. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Austritt und Ausschluss

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

5. Organe

§ 8

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

6. Generalversammlung

§ 9

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig, ausser es sind alle Mitglieder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden.

§ 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie von zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 4 Jahren
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins

§ 11

Jedes Kollektivmitglied hat 5 Stimmen; jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

7. Vorstand

§ 13

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Personen. Er bestimmt den Vizepräsidenten und kann verschiedene Ausschüsse bilden. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

§ 14

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 15

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern diesen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmt. Der Präsident hat den Stichtscheid.

8. Rechnungsrevisoren

§ 16

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

9. Haftung

§ 17

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderung

§ 18

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmt.

11. Auflösung des Vereins

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann in Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Stimmen beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig. Nehmen weniger als 3/4 aller Stimmen an der Versammlung teil, ist innerhalb von drei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 aller Stimmen anwesend sind.

§ 20

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 24.10.2005 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Sulgen, 24.10.2005

Der Tagespräsident:

Dr. Jakob Stark

Der Tagesaktuar:

Jörg Buri